

Matthias Felix

OT Kleinwittenberg, 03.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

als Bürger dieser Lutherstadt Wittenberg wende ich mich an meine gewählten Volksvertreter. Die Aufforderung, mich an meine gewählten Volksvertreter zu wenden, kam von der Stadträtin Frau Dr. Bettina Lange CDU-Fraktion. Ich spreche hier bewusst als Bürger und Grundstückseigentümer meine Volksvertreter an. Es interessiert mich hierbei weniger die Meinung einzelner Fraktionen, sondern ich erwarte mit der schriftlichen Stellungnahme, dass hier nachvollziehbare Antworten für die angesprochenen Probleme in Kleinwittenberg vom Stadtrat gegeben werden.

#### Thema 1 Bebauung Wohngebiet „Am Stadthafen“

Die textliche Aussage der Stadtverwaltung Wittenberg zum geplanten Wohngebiet am Stadthafen entspricht nicht ganz der Wahrheit. Zunächst möchte ich von den Stadträten erfahren, welche rechtliche Verpflichtung bestand, dass die WIWOG und die WIGEWÉ die Grundstücke mit dem Speicher, den Lokschuppen, der alten Reismühle, der Schmiede und der Kaimauer kaufen mussten. Weiterhin sollte festgestellt werden, dass der private Vorbesitzer schon im Jahr 1998 einen Bauantrag zur Entwicklung der Industriebrache vorgelegt hatte. Die Stadt Wittenberg hat diesen Plan bewusst boykottiert. Ein Argument der Ablehnung war der Denkmalschutz. Es ist schon sehr hinterfragungsbedürftig ob in Wittenberg geltendes Recht überhaupt gilt und für wen? Einem privaten Eigentümer wird die Baugenehmigung nicht gewährt mit der Begründung „Gebäude steht unter Denkmalschutz“. Die gleiche Entwicklung war bei der „Jolly-Villa“ und aktuell für das Gebäude in der Robert-Koch-Straße 67/68. Alle Gebäude waren mit dem Merkmal „Denkmalschutz“ versehen. Alle drei Eigentümer haben keine Baugenehmigung erhalten. Es wurde das Gelände von der WIWOG und WIGEWÉ gekauft und wie wunderbare Weise ist der Denkmalschutz weg. Nach welchen Kriterien entscheiden hier die Behörden? Werden Baugesetze und Denkmalschutzgesetze unterschiedlich behandelt? Gilt nicht gleiches Recht für alle? Wegen der nicht erteilten Baugenehmigung hatte der private Eigentümer den Weiterbau vom Elberad- und Fußweg nicht über das Gelände gestattet. Ich kann als Bürger dieser Stadt nicht nachvollziehen, weshalb die Lutherstadt Wittenberg diese Kaimauer abtragen will und für über 2,4 Millionen € wieder aufbaut. Eine sehr interessante Begründung von der Verwaltung war die Elbe näher zu bringen, Warum hat die Stadt Wittenberg das Projekt Treidler-Weg vom Schiffsanleger Viking bis zum Wiesenhof im Jahr 2015 durch den Förderverein Kleinwittenberg e.V. nicht unterstützt? Warum wird das in die Stadtplanung nicht aufgenommen? Gehört Kleinwittenberg und Piesteritz nicht zu Wittenberg? An beiden Orten verläuft die Elbe und dient der Bevölkerung zur Erholung. Ich werfe der Stadt Wittenberg mangelndes Interesse und einseitige Unterstützung vom Zentrum vor! Die Kaimauer war die einzige in Privatbesitz befindliche Kaimauer an der Elbe. Dies ist allgemein bekannt, wenn man sich mit dem Fluss „Elbe“ und der Geschichte von Kleinwittenberg befasst. Die Kommunalaufsicht vom LK Wittenberg hat eine Haushaltsauflage für den Doppelhaushalt 2019/2020 erteilt. Unter anderen dürfen nur noch Kosten entstehen, zu der die Stadt Wittenberg rechtlich verpflichtet ist. Die

Lutherstadt Wittenberg ist nicht Eigentümer der Grundstücke und schon erst recht nicht der Kaimauer. Welche rechtliche Verpflichtung soll es für diese Investition geben? Weshalb sollen wir als Steuerzahler für den Umbau der Kaimauer aufkommen? Welche Vorkehrungen wurden getroffen, dass die Stadtverwaltung Wittenberg die gesamten 2,4 Millionen Umbaukosten von der WIGEWE und WIWOG (innerhalb von 2 Jahren) zurück bekommt? Es kann nicht sein, dass kommunale Unternehmen die Gewinne durch Verkauf und Vermietung für sich einstreichen und die Stadtkasse der Lutherstadt Wittenberg weiter geleert wird. Wenn dann die Schulden weiter zunehmen, wird den Bürgern durch Steuererhöhungen in die Taschen gegriffen. An der Kaimauer sollen 4 Grundstücke für Einfamilienhäuser entstehen. Weshalb wird der Elberad und Fußweg nicht wie vorher geplant am ehemaligen Silo langgeführt? Weshalb kann der jetzige Elberad- und Fußweg nicht in der Robert-Koch-Straße genutzt werden. Immerhin führt dieser Radweg sowieso nicht ständig an der Elbe lang. Für diese paar Meter steht die Investition von 2,4 Millionen Euro in keinem Verhältnis? Wer ist nach der Sanierung der Kaimauer für die bauliche Unterhaltung zuständig und trägt die Kosten? Wie stellen sie sicher, dass Einsatzkräfte mit ihrem Fahrzeug bei einem Notfall an diesen Elberad- und Fußweg auch rankommen? Auf der Abbildung im Wochenspiegel Nr. 47 vom 20.11.2019 waren keine Beleuchtungsanlagen entlang vom Elberad- und Fußweg (Kaimauer) zu sehen. Kommt dort eine Beleuchtung hin? Tragen die Kosten für den Bau des Radweges auch die 4 neuen Grundstückseigentümer oder wem werden die Baukosten in Rechnung gestellt? Gibt es eine Anbindung an der bestehenden "Hochwasserschutzmauer" bis zum Treppenaufgang an der "Lügenbank" (Messstation in Kleinwittenberg)? Werden die lange geforderten Schnellverbundwände am Treppenaufgang "Lügenbank" nachgerüstet und in welchem konkreten Jahr wird dieser Mangel seitens der Verwaltung behoben? Auf dem abgebildeten Konzept sollen Gebäude gebaut werden, die sich nicht in das Stadtbild von Kleinwittenberg einfügen. In Kleinwittenberg gibt es hauptsächlich kleine Fischerhäuser. Genau diese Art von Häusern, die die Stadt Wittenberg mit dem Mittel des Vorkaufsrechtes abreißen will. Ich spreche hier von den Häusern Am Hafen 3, Am Hafen 4, Am Hafen 5 und Am Hafen 6.

Was für ein Grund besteht, dass in dem Kreuzungsbereich Robert-Koch-Straße, Straße Neun Linden und Am Hafen über das Grundstück Am Hafen 3 ausgedehnt wird? Ist das eine ALIBI-Kennzeichnung, um das Vorkaufsrecht und damit dem Kauf vom Grundstück Am Hafen 3 durch die Lutherstadt Wittenberg zu rechtfertigen? Was konkret beabsichtigt die Stadt Wittenberg auf dem Grundstück Am Hafen 3 zu bauen? Die Stadt Wittenberg macht vom Vorkaufsrecht Gebrauch, obwohl diese Grundstücke bewohnt sind und will mit dem Vorkaufsrecht die anderen Grundstückseigentümer Am Hafen 4, Am Hafen 5 und Am Hafen 6 einschüchtern. Was soll dort gebaut werden und wer wird dort bauen? Was passiert mit dem Garagenkomplex? Wo sollen die vielen Fahrzeuge stehen? Was soll konkret dort entstehen, denn die Straße Am Hafen ist an dieser Stelle breit genug. Gerade die geplante Fällung von den neun Linden um die Straße zu verbreitern für angeblich dort fahrende Busse der Reederei-Schiffe ist absoluter Unfug. Diese Straße wurde schon in den 70 ziger Jahren durch den VEB Kraftverkehr Wittenberg von morgens 3:00 Uhr bis Nachts 23:00 Uhr mit LKW inklusive Anhänger im Gegenverkehr befahren. Ich gehe mal davon aus, dass die zukünftige Bewohner nicht mit LKW dort rumfahren werden. Die Straßen sind breit genug und die Linden können dort stehen bleiben. Die Lutherstadt Wittenberg möchte Industrie-Brachflächen aktivieren. Der erste Schritt dazu wäre, dass Gelände von Popurski von dem Status „Industriedenkmal“ zu befreien.

## Thema 2 Parken und Knöllchenverteilung durch die Stadtverwaltung in Kleinwittenberg

Seit 20 Jahren gab es zwischen der Lutherstadt Wittenberg und den Bürgern eine stillschweigende Vereinbarung, dass keine Knöllchen mehr in Kleinwittenberg verteilt werden sollten. Die Fahrzeuge konnten halbseitig auf dem Gehweg parken, damit LKW und Einsatzfahrzeuge ohne Probleme durchfahren konnten. Diese Probleme existieren auch in allen anderen Straßenzügen von Kleinwittenberg. Bei einem Unfall in der Dessauer Straße, wird die Robert-Koch-Straße automatisch eine Umleitungsstrecke. Die Polizeibeamten vom Polizeirevier leiten den Verkehr um. Das heißt, dass nicht nur der Autoverkehr, sondern auch LKW und Busse diese Strecke nutzen. Die Stadt Wittenberg ist auch für die Gewährleistung von einem reibungslosen Verkehr verantwortlich. Die Bürger von Kleinwittenberg stellen ihre Fahrzeuge auf alle Straßen von Kleinwittenberg ab, wo bitte kommen dann noch Einsatzfahrzeuge durch. Die Stadt Wittenberg hat immer noch nicht verstanden, dass die Straßen von Kleinwittenberg nicht breit genug sind, damit ein reibungsloses durchfahren überhaupt möglich ist. Beispiel von extrem enger Bebauung ist die Grünstraße in Kleinwittenberg. Ist im Übrigen keine Aufforderung an den Oberbürgermeister Herr Zugehör, weitere Zettel verteilen zu lassen. Das Thema ist den Stadträten seit Jahren bekannt. In Bauausschusssitzungen zum Thema Lugstraße 1998, zum Thema Ersatzpflanzung im Jahr 2000, zum Thema Elberadweg im Jahr 1998, 2000, 2002 und 2005, zum Thema Gesprächsrunde zum Elbefest 2014 und Thema Treidler Weg 2015 und Thema „Mini-Hochwasserschutzmauer“ ohne vollkommene Funktion haben unsere gewählten Volksvertreter die Probleme nie in Angriff genommen. Bisher nur Lippenbekenntnisse einzelner Stadträte, aber mehr auch nicht.

Thema unzureichende Pflege der Promenade und Straßenreinigung von Grundstücken, die der Stadt Wittenberg gehören.

Es gibt eine Straßenreinigungssatzung in der Lutherstadt Wittenberg. Ich kann mich nicht erinnern, dass es eine Sonderregelung für die Lutherstadt Wittenberg gibt oder gab. Die gesamte Strecke an der Elbpromenade wird unzureichend durch die Stadt Wittenberg gepflegt. Die Parkhäfen Straße An der Elbe werden maximal zweimal im Jahr gereinigt und das Straßenbegleitgrün 3x im Jahr. In der Satzung steht davon keine Silbe, dass die Grundstücke der Stadt Wittenberg von der regelmäßigen Reinigung befreit sind. Gleiches gilt für die Grünanlage um den Karl-Mark-Platz, den Elberad- und Fußweg von ALDI bis zur verlängerten Hufelandstraße. Die Betonung liegt auf regelmäßige Reinigung. Erst vor kurzem habe ich im Auftrag von einer Bürgerin von Kleinwittenberg bei der Stadtverwaltung Wittenberg eine Beschwerde wegen der unzureichenden Reinigung vom Elberad und Fußweg abgegeben. Am selben Tag wurde der betroffene Streckenabschnitt gereinigt. Wer Grundstückseigentümer zur Straßenreinigung und damit zur Einhaltung der Straßenreinigungssatzung auffordert, sollte mit bestem Beispiel voran gehen.

Thema Straßenbeleuchtung Elberad und Fußweg zwischen ALDI und Rheinstraße.

Seit Jahren beschwerten sich Bürger über die Abschaltung der Beleuchtung in den benannten Abschnitt. Die Stadt Wittenberg behauptet, dass ein Kabel defekt und deshalb die Beleuchtung ausgefallen sei. Eigenartiger Weise werden im besagten Abschnitt keine Kabel erneuert und die Beleuchtung funktioniert ab 06:00 Uhr wieder. Die Zeit davor ist diese aus. Spart die Stadt Wittenberg auf Kosten von Sicherheit seiner Bürger oder welche faule Ausrede wird jetzt wieder dem mündigen Bürger aufgetischt?

## Thema Treidler Weg und Wittenberg am Fluss Elbe

Der Förderverein Kleinwittenberg e.V. hatte im Jahr 2015 das Projekt Treidler Weg für Kleinwittenberg und Piesteritz über das Programm LEADER angeschoben. Leider war unsere Stadtverwaltung Wittenberg nicht in der Lage den ortsansässigen Verein zu unterstützen. Deshalb überreiche ich symbolisch das Projekt an unsere Stadträte. In diesem Zusammenhang gab es Anschreiben an die Stadt Wittenberg, eine Uferbefestigung für Kanu-Freizeitsportler zu errichten. Ebenfalls sollte endlich die SLIP-Anlage für unsere FFW Feuerwehr Wittenberg-West neben dem Schiffsanleger der VIKING-Reederei gebaut werden. War übrigens im Projekt Treidler Weg vom Förderverein Kleinwittenberg e. V. enthalten.

## Thema Fußgängerampel Dessauerstraße Höhe Straße An der Christuskirche/Lugstraße

Am abgesenkten Übergang vom Gehweg auf die Dessauer Straße (Seite Firma Arbeitsbekleidung) steht der gesamte Bereich unter Wasser. Besonders interessant dabei ist, dass der Regeneinlauf nur ein kurzes Stück entfernt ist. Ich gehe mal davon aus, dass der Regeneinlauf auf keinen Fall dort eingebaut worden ist, damit dieser das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen soll. Der Übergang wird nicht nur von Radfahrern, sondern auch älteren Bürgern mit Rollator und Rollstuhlfahrer genutzt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass nicht einer unserer Stadträte diesen „See“ nicht gesehen haben will?

Ich nutze gleich die Gelegenheit die Oberflächenbefestigung vom Elberad- und Fußweg anzusprechen. Im Stadtgespräch Anfang Oktober 2019 wurde eine entsprechende Frage von mir schriftlich gestellt. In der letzten Ausgabe der „Brücke“ waren einige Fragen nach langer Zeit abgebildet. Diese Frage und viele andere wurden nicht beantwortet. Ich erlaube mir diesen Missstand erneut anzusprechen. Die Oberflächenbefestigung (Natur-Pflastersteine) vom Elberad- und Fußweg zwischen den Schienen der alten Hafenbahn sollte mit Bitumen bzw, mit Rechteckpflaster grau ausgetauscht werden. Auch die Pflasterung an der Promenade zwischen Hecke und kleiner Mini-Hochwasserschutzwand ohne vollständige Funktion sollte getauscht werden. Dürfte ja am Geld nicht liegen, da der Stadtrat gerade für schlappe 2,4 Millionen den Neubau der Kaimauer beschlossen hatte. Wir Bürger und Radfahrer freuen uns auf die neue Oberflächenbefestigung.

## Thema Grünanlage Naturschutzgebiet und Pflege vom Jolly-Park

Um unseren Bolzplatz in Kleinwittenberg, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet. Der Förderverein Kleinwittenberg e.V. hatte in Absprache und mit der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, die Pflege der Flächen in Angriff genommen. Die Lutherstadt Wittenberg ist Eigentümer der Fläche und ist auch als Grundstückseigentümer für die Pflege des Landschaftsschutzgebietes verantwortlich. Es wachsen mehrere verschiedene Baumarten in diesem Landschaftsschutzgebiet, die dort nicht hingehören und aus dem Landschaftsschutzgebiet entfernt werden müssen. Für diese Maßnahme ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, nicht der Bürger in Kleinwittenberg.

Auch unser Jolly-Park ist alles andere als ein Park. Mangelnde Pflege, schiefwachsende Bäume, die auf den Elberad- und Fußweg wachsen und eine Gefahr für den öffentlich genutzten Radweg sind. Auch hier fehlt die Pflege durch unsere Stadtverwaltung Wittenberg. Da ist nun mal Luther dreimal wichtiger als eine gepflegte Parkanlage. Herr Jolly war nur eine Persönlichkeit von Kleinwittenberg. Herr Jolly war nur Eigentümer vom Eisenwerk (heutigen OBI-Baumarkt), hat Kleinwittenberg

berühmt mit seinen Eisenwendeltreppen gemacht. Diese Eisenwendeltreppen sind weltweit verkauft worden und existieren heute noch. Herr Jolly war nur ein berühmter und angesehener Geschäftsmann in Kleinwittenberg, der den Park und unser kleines Freibad in Kleinwittenberg mit seinen finanziellen Mitteln aufgebaut und unterhalten hat. Ein Familiengrab befindet sich auf dem Friedhof in Kleinwittenberg. Wir können noch mit vielen berühmten Firmeninhabern aus Kleinwittenberg aufwarten. Alle Firmeninhaber haben Kleinwittenberg in der Welt bekannt gemacht.

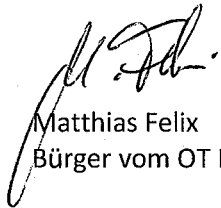
War nur eine kleine Exkursion in die Geschichte von Kleinwittenberg.

Die Bürger von Kleinwittenberg erwarten konkrete Antworten zu den Fragen. Wir möchten auch eine zeitliche Folge zur Erledigung der Projekte vom Stadtrat erhalten.

Die schriftlichen Antworten zu unseren Fragen, werden die Mitglieder der Bürgerinitiative Kleinwittenberg im OT Kleinwittenberg und Wittenberg-West veröffentlichen.

Diese Aufstellung ist erst der Beginn der schriftlich festgehaltenen Probleme in Kleinwittenberg. Es folgt zu gegebener Zeit ein weiteres Schreiben mit weiteren Problemen in Kleinwittenberg und Wittenberg-West.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Felix  
Bürger vom OT Kleinwittenberg



# LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • SE-1 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Der Oberbürgermeister

Stadtentwicklung  
Stadtplanung  
Andersen, Enikö

Termin nach Vereinbarung

Raum 4.49  
Tel.: 03491 42191316  
Fax 03491 42191315  
Enikoe.Andersen@Wittenberg.de  
www.wittenberg.de

## Anwendung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Auskunftsrecht der Mitglieder der Vertretung (§ 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA)

26.02.2020

Bitte immer angeben:  
4.HWA-1

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Sehr geehrter Herr Felix,

in der 4. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses vom 05.12.2019 stellten Sie folgende Anfrage:

***Bürger Felix** legt einen Fragenkatalog der Bürger aus Kleinwittenberg vor. Zudem wird um Überprüfung der Parksituation in Kleinwittenberg gebeten. Aktuell parken die Fahrzeuge teilweise beidseitig auf dem Gehweg, wodurch die Durchfahrt insbesondere für Rettungsfahrzeuge nicht immer gewährleistet ist. Ggf. könne hier ein einseitiges Parken ermöglicht werden.*

Öffnungszeiten Bürgerbüro  
Mo - Do 8:00 - 18:00 Uhr  
Fr 8:00 - 12:00 Uhr  
Sa (1. und 3. im Monat) 9:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindung  
Sparkasse Wittenberg  
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980  
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19  
BIC: NOLADE21WBL

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Hinweise und Beschwerden von Anwohnern und Bürgern, dass Gehwege durch das Befahren und Parken zerstört werden, haben die zuständigen Mitarbeiter des Sachgebietes BS-3 (Ordnung und Verkehr) veranlasst, hier Kontrollen durchzuführen. In den meisten Straßen ist das Parken auf der Fahrbahn problemlos möglich. Laut StVO ist u.a. für die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen eine Durchfahrtsbreite von 3m zu gewährleisten.

Auf Ihren Fragenkatalog erhalten Sie ein gesondertes Antwortschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Zugehör



**LUTHERSTADT  
WITTENBERG**

Lutherstadt Wittenberg • SE-1 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

## Der Oberbürgermeister

Stadtentwicklung  
Stadtplanung

Termin nach Vereinbarung

Raum  
Tel.: 03491  
Fax 03491

[www.wittenberg.de](http://www.wittenberg.de)

### Ihr Schreiben an die Stadträte

Sehr geehrter Herr Felix,

mit Ihrem Schreiben erbatn Sie Auskünfte von den Stadträtinnen und Stadträten der Lutherstadt Wittenberg zu verschiedenen Themen. In Anwendung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. der Hauptsatzung Lutherstadt Wittenberg (HauptS WB) möchte ich voranstellen und darauf verweisen, dass Beschlussfassungen im Stadtrat auf der Grundlage von Beschlussvorlagen, die im Ratsinformationssystem der Lutherstadt Wittenberg aufgenommen sind, erfolgen. Die gesetzlichen und inhaltlichen Begründungen sind dort nachzulesen. Weitere Informationen sind auf der Grundlage des Informationszugangsgesetzes zu beantragen. Ausführliche und umfassende Auskünfte nach diesem Gesetz sind kostenpflichtig. Gleichwohl möchte ich Ihnen zu den einzelnen Themen Folgendes mitteilen:

19.03.2020

Bitte immer angeben:

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
03.12.2019

Öffnungszeiten Bürgerbüro  
Mo - Do 8:00 - 18:00 Uhr  
Fr 8:00 - 12:00 Uhr  
Sa (1. und 3. im Monat) 9:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindung  
Sparkasse Wittenberg  
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980  
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19  
BIC: NOLADE21WBL

### Thema Bebauung Wohngebiet „Am Stadthafen“

Die Lutherstadt Wittenberg führt die Planungen mit dem Bebauungsplan (B-Plan) „Wohngebiet am Stadthafen“ gemäß den Leitbildern des ISEK 2030 weiter. Schon in den vorangegangenen Stadtentwicklungskonzepten war das Thema „Stadt an der Elbe – Stadt am Wasser“ ein zentraler Pfeiler der Stadtentwicklung. Entsprechende Selbstbindungsbeschlüsse wurden gefasst. Im Zuge der Erarbeitung des B-Plan-Entwurfes sind u. a. die Belange des Denkmal- und Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Die Entwurfsunterlagen einschließlich Begründung zum Bebauungsplan liegen derzeit aus. Nach erfolgter Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wird es im Rahmen der Abwägung zur abschließenden Diskussion zu den Bebauungsabsichten kommen. Dabei werden die von Ihnen aufgeworfenen Hinweise u. a. zum Thema Bebauungsdichte oder Gebäudehöhe behandelt. Grundsätzlich ist der B-Plan eine Angebotsplanung, die eine Entwicklung in dem maximal verträglichen städtebaulichen Rahmen festschreibt.

Ich gehe nun auf die von Ihnen gestellten Fragen einzeln ein.

*Frage: „Zunächst möchte ich von den Stadträten erfahren, welche rechtliche Verpflichtung bestand, dass die WIWOG und die WIGEWÉ die Grundstücke mit dem Speicher, den Lokschuppen, der alten Reismühle, der Schmiede und der Kaimauer kaufen mussten.“*

Antwort: Für die Lutherstadt Wittenberg hat die städtebauliche Entwicklung am Alten Elbhafen einen hohen Stellenwert. Die Entwicklungsziele für die brachgefallene Immobilie an der Kaimauer sind durch den vorherigen Eigentümer auf der Grundlage des Bebauungsplans aus 1999 nicht erreicht worden. Die Beseitigung der Brachfläche und Revitalisierung der Innenbereichspotenziale waren dementsprechende Motive für den Flächenerwerb und die Handlungsfähigkeit im Sinne der Stadtentwicklung. Die Lutherstadt Wittenberg führt die Planungen mit dem Bebauungsplan „Wohngebiet am Stadthafen“ gemäß den Leitbildern des ISEK 2030 weiter.

*Frage: „...der private Vorbesitzer (hat) schon im Jahr 1998 einen Bauantrag zur Entwicklung der Industriebrache vorgelegt. Die Stadt hat diesen Plan bewusst boykottiert. Ein Argument der Ablehnung war der Denkmalschutz. Es ist schon sehr hinterfragungsbedürftig ob in Wittenberg geltendes Recht überhaupt gilt und für wen.*

Antwort: Die Lutherstadt Wittenberg hat den Bebauungsplan W4 Teilplan A 1999 zur Satzung geführt und mit der Planung die städtebaulichen Ziele definiert. Der in Rede stehende Bauantrag von 1998 konnte nicht auf diese Ziele abstellen. Der Vorwurf des bewussten Boykotts ist demnach schlichtweg falsch.

Die gesetzlichen Regelungen zum Denkmalschutz sind gleichfalls bei der heutigen Planung heranzuziehen wie sie auch bei damaligen Entwicklungsabsichten der Industriebrache zu berücksichtigen waren.

*Frage: „Nach welchen Kriterien entscheiden hier die Behörden?“*

Antwort: Was mit Blick auf den Denkmalschutz zu konstatieren ist, dass unabhängig vom Eigentümer für einen Abriss/ Umbau von Denkmalobjekten grundsätzlich eine entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Denkmalbehörde einzuholen ist. Diese Genehmigungsanträge sind durch eine Stellungnahme der Kommune zu ergänzen. Für denkmalrechtliche Genehmigungen zum Abriss sind insbesondere die überwiegenden öffentlichen Interessen von Belang als lediglich private Interessen der Grundstückseigentümer. Darüber hinaus sind Varianten und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zum Abriss, Erhalt oder Umbau vorzulegen. Ebenso erfolgen Vor-Ort-Besichtigungen. Grundsätzlich obliegt die Entscheidungsgewalt über die Anträge der oberen Denkmalbehörde (Landesverwaltungsamt). Diese basiert auf den genannten Aspekten und der Abwägung durch die Behörde.

*Frage: „Werden Baugesetze und Denkmalschutzgesetze unterschiedlich behandelt?“*

Antwort: Für das Planungsrecht ist das bundesrechtlich geltende Baugesetzbuch (BauGB) heranzuziehen. Denkmalschutzrechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) und im Baugenehmigungsverfahren ist die Bauordnung des Landes-Sachsen-Anhalt (BauO LSA) heranzuziehen.

*Frage: „Gilt nicht gleiches Recht für alle?“*

Antwort: Ja, gleiches Recht gilt für juristische als auch für natürliche Personen gleichermaßen.

*Frage: „Gehört Kleinwittenberg und Piesteritz nicht zu Wittenberg?“*

Antwort: Kleinwittenberg und Piesteritz gehören zur Lutherstadt Wittenberg. Die städtebauliche Entwicklung dieser Stadtbereiche erfolgt gleichermaßen auf der Grundlage von den Stadtentwicklungskonzepten, Planungen und Baumaßnahmen im stadtpolitischen Kontext.





*Frage: „Die Lutherstadt Wittenberg ist nicht Eigentümer der Grundstücke und schon erst recht nicht der Kaimauer. Welche rechtliche Verpflichtung soll es für diese Investition geben?*

Antwort: Die Brachflächen an der Kaimauer sollen revitalisiert werden. Öffentliche Interessen einer Zugänglichkeit dieser Flächen als auch die Ausweisung von dringend benötigten Wohnbauflächen stehen im Fokus für die Planung. Grundlage ist die bereits benannte Beschlusslage zum Stadtentwicklungskonzept. Insofern besteht ein Planerfordernis im städtebaulichen Sinne und die Änderung des bestehenden Bebauungsplans ist beschlossen worden. Im Zuge der Erarbeitung des Entwurfes ist neben anderen Belangen der Hochwasserschutz zu berücksichtigen. Der kommunale Hochwasserschutz in Kleinwittenberg ist mit der „Hochwasserbank“ am Schiffsanleger bislang zwar verbessert worden, es fehlt zum Schutz der Wohnlagen in Kleinwittenberg jedoch das letzte Teilstück bis zur Turnhalle. Im Zuge der Übernahme von Flächen an der Kaimauer kann dieser Lückenschluss komplettiert werden. In diesem Sinne besteht eine rechtliche Verpflichtung eine Hochwasserschutzanlage zu realisieren. |

*Frage: „Weshalb sollen wir als Steuerzahler für den Umbau der Kaimauer aufkommen?“*

Antwort: Die Lutherstadt Wittenberg sichert mit der kommunalen Hochwasserschutzanlage die städtebauliche Entwicklung Kleinwittenbergs. Ebenso wird das fehlende Teilstück zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes umgesetzt. Damit wird Hab und Gut als auch Leib und Leben der Bewohner Kleinwittenbergs dauerhaft geschützt. Hochwasserschutz ist zwar hoheitliche Aufgabe des Landes. Doch aufgrund der Vielzahl an Projekten zur Minimierung des Hochwasserrisikos setzt das Land zum einen Prioritäten und gibt zum anderen den Kommunen über den kommunalen Hochwasserschutz die Möglichkeit, Fördermittel einzuwerben, um diese Aufgaben auf kommunaler Ebene umzusetzen.

*Frage: „Welche Vorkehrungen werden getroffen, dass die Stadtverwaltung Wittenberg die gesamten 2,4 Millionen Umbaukosten von der WIGEWE und WIWOG (innerhalb von 2 Jahren) zurückbekommt?“*

Antwort: Die Kosten für die Hochwasserschutzanlage sind investiv im Haushaltsplan 2020/2021 eingeplant. Ein Fördermittelbescheid liegt vor. Weitere Vorkehrungen brauchen nicht getroffen werden.

*Frage: „Weshalb wird der Elberad- und Fußweg nicht wie vorher geplant am ehemaligen Silo langgeführt?“*

Antwort: Auf das ehemalige Silo kann die Planung des Elberadweges nach Abriss keinen Bezug nehmen.

*Frage: „Weshalb kann der jetzige Elberad- und Fußweg nicht in der Robert-Koch-Straße genutzt werden?“*

Antwort: Der jetzige Elberadweg führt in der Robert-Koch-Straße entlang und kann genutzt werden. Ziel der städtebaulichen Entwicklung ist die Durchgängigkeit der Radwegeverbindung am Alten Elbhafen in Weiterführung des vorhandenen Radweges bis zum Schiffsanleger. In Umsetzung des Zieles wird die Verlagerung des Elberadweges angestrebt, um eine durchgängige Wegeführung entlang der Wasserkante zu gewährleisten.

*Frage: „Wer ist nach der Sanierung der Kaimauer für die bauliche Unterhaltung zuständig und wer trägt die Kosten?“*

Antwort: Im Rahmen der Planungen zum kommunalen Hochwasserschutz wurde für die Kaimauer nachweislich ein dringender Handlungsbedarf konstatiert. Ihr Zustand wurde als mangelhaft begutachtet. Im Zuge einer weiterführenden Untersuchung zur Standsicherheit wurden verschiedene Varianten zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes mit den entsprechenden Behörden (Landkreis Wittenberg, Landesbetrieb für Hochwasserschutz, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Denkmalbehörde) erörtert. Ergebnis ist die in den B-Plan aufgenommene Variante, die in Fortführung zur bestehenden HWS-Mauer in Kleinwittenberg eine neue Hochwasserschutzanlage vorsieht. Dabei wird die Kaimauer nicht saniert, sondern zu einem großen Teil abgetragen. Unterhaltungskosten fallen demnach



nicht für die Kaimauer, sondern zur Unterhaltung der neuen kommunalen Hochwasserschutzanlage an. Diese liegt analog zur bestehenden HWS-Mauer in Kleinwittenberg in Verantwortung der Stadt.

*Frage: „Wie stellen Sie sicher, dass Einsatzkräfte mit ihrem Fahrzeug“ bei einem Notfall an diesen Elberad- und Fußweg auch rankommen?“*

Antwort: Der Elberadweg ist ein öffentlich gewidmeter Weg und somit öffentlich zugänglich. Das gilt gleichwohl für Einsatzkräfte im Havariefall. Der Havarie- und Wartungsweg wird die von den Behörden geforderten Breiten zur Befahrung im Havarie- bzw. Notfall umfassen.

*Frage: „Auf der Abbildung im Wochenspiegel Nr. 47 vom 20.11.2019 waren keine Beleuchtungsanlagen entlang vom Elberad- und Fußweg (Kaimauer) zu sehen. Kommt dort eine Beleuchtung hin?“*

Antwort: Die Ausstattung der Freianlagen, Straßen, Wege und Plätze (u.a. mit Beleuchtung, Stadtmobiliar) ergibt sich konkret im Rahmen der Erschließungsplanung für diese Anlagen.

*Frage: „Tragen die Kosten für den Bau des Radweges auch die 4 neuen Grundstückseigentümer oder wem werden die Baukosten in Rechnung gestellt?“*

Antwort: Für die Erschließung finden die §§ 123 ff Baugesetzbuch entsprechende Anwendung. Es gelten die Vorschriften aus der Erschließungsbeitragssatzung der Lutherstadt Wittenberg. Derzeit ist der Bebauungsplan zur Regelung planungsrechtlicher Zulässigkeiten in Aufstellung. Eine Erschließungsplanung liegt noch nicht vor.

*Frage: „Gibt es eine Anbindung an der bestehenden „Hochwasserschutzmauer“ bis zum Treppenaufgang an der „Lügenbank“ (Messstation in Kleinwittenberg?“*

Antwort: Ja. Wie bereits ausgeführt geht es um den kompletten Lückenschluss.

*Frage: „Werden die lange geforderten Schnellverbundwände am Treppenaufgang „Lügenbank“ nachgerüstet und in welchem Jahr wird dieser Mangel seitens der Verwaltung behoben?“*

Antwort: Nein. Die bestehende Hochwasserschutzanlage wird durch den Bau der Hochwasserschutzanlage von „Hochwasserschutzmauer“ bis Turnhalle komplettiert. Der Bau ist für 2021/2022 vorgesehen.

*Frage: „Was für ein Grund besteht, dass in dem Kreuzungsbereich Robert-Koch-Straße, Straße Neun Linden und Am Hafen über das Grundstück Am Hafen 3 ausgedehnt wird?“*

Antwort: Im Entwurf des Bebauungsplanes ist eine öffentliche Verkehrsfläche wegen ausreichender Erschließung der neuen Baugebiete ausgewiesen.

*Frage: „Ist das eine ALIBI-Kennzeichnung, um das Vorkaufsrecht und damit dem Kauf vom Grundstück Am Hafen 3 durch die Lutherstadt Wittenberg zu rechtfertigen?“*

Antwort: Nein. Die Gründe wurden genannt.

*Frage: „Was konkret beabsichtigt die Stadt Wittenberg auf dem Grundstück Am Hafen 3 zu bauen?“*

Antwort: Zu den Erschließungsmaßnahmen wurde bereits ausgeführt. Weitere Ausführungen können nach dem derzeitigen Planungsstand nicht gemacht werden.

*Frage: „Die Stadt macht vom Vorkaufsrecht Gebrauch, obwohl diese Grundstücke bewohnt sind und will mit dem Vorkaufsrecht die anderen Grundstückseigentümer Am Hafen 4, Am Hafen 5 und Am Hafen 6 einschüchtern. Was soll dort gebaut werden und wer wird dort bauen?“*

Antwort: Das Instrument der Vorkaufsrechtssatzung ist ein übliches und gängiges Mittel zur Sicherung der Bauleitplanung. Für die insgesamt anstehenden städtebaulichen Entwicklungen innerhalb des gesamten Bereiches zwischen Dessauer Straße, Altem Elbhafen, Neun Linden und Übergang zur Altstadt sind mit den eingeleiteten Vorbereitenden



Untersuchungen und der ergänzenden Satzung zum besonderen Vorkaufsrecht nach Baugesetzbuch die städtebaulichen Zielstellungen ausführlich belegt und vom Stadtrat beschlossen worden. Nur bei ausreichender Flächenverfügbarkeit ist sichergestellt, dass die Stadt die städtebaulichen Zielvorstellungen tatsächlich umsetzen kann. Eine Vorkaufsrechtsatzung bietet der Stadt dabei nur im Falle, dass Eigentümer sich nicht aktiv an der Entwicklung beteiligen, sondern ihr Grundstück veräußern wollen, die Möglichkeit, Flächen zum Zwecke der beabsichtigten Entwicklung zu erwerben. Als solches ist der Erwerb von lediglich einem Grundstück in der Straße Am Hafen zu den Verkaufskonditionen mit den anstehenden städtebaulichen Entwicklungen begründet. Das öffentliche Interesse besteht dabei u. a. in der Sicherstellung attraktiver Wegeanbindungen und der Sicherung der Daseinsvorsorge. Die Lutherstadt Wittenberg macht vom Besonderen Vorkaufsrecht demnach nur Gebrauch, wenn überwiegende öffentliche Gründe bei Verkauf von Grundstücken in einem Satzungsgebiet anstehen.

*Frage: „Was passiert mit dem Garagenkomplex?“*

Antwort: Dort findet eine reguläre Vermietung von Garagen statt. Zukünftige Entwicklungsoptionen wurden bereits mit dem Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 2012 zum Zentrenkonzept beschlossen. Konkrete Planungsabsichten stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht fest. Sollte dies der Fall sein, sind auch hier entsprechende Aufstellungsbeschlüsse für ein Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung zu fassen.

*Frage: „Wo sollen die vielen Fahrzeuge stehen?“*

Antwort: Es gelten die Stellplatzsatzung der Lutherstadt Wittenberg sowie straßenverkehrsrechtliche Vorschriften. Der Stellplatznachweis für die neuen Gebäude ist vom Investor auf den Grundstücken nachzuweisen.

*Frage: „Was soll konkret dort entstehen, denn die Straße Am Hafen ist an dieser Stelle breit genug?“*

Antwort: Für die Anbindung der neuen Wohnbebauung sind Erschließungsstraßen vorgesehen. Im Bebauungsplan ist die Zufahrt für das Baufeld im Bereich der ehem. Reisschälmaschine von der Straße am Hafen festgelegt. Die konkrete Erschließungsplanung liegt noch nicht vor.

### **Thema Parken und Knöllchenverteilung durch die Stadtverwaltung in Kleinwittenberg**

Eine Vereinbarung, dass KFZ in Kleinwittenberg einhüftig auf dem Gehweg parken dürfen, ist hier nicht bekannt. Diese würde den gesetzlichen Regelungen widersprechen, da Fahrzeuge laut § 2 Straßenverkehrsordnung die Fahrbahn zu benutzen haben. Das gilt auch für das Parken. Hinweise und Beschwerden von Anwohnern und Bürgern, dass Gehwege durch das Befahren und Parken zerstört werden und nicht mehr ihrem eigentlichen Zweck, nämlich dem Schutz der schwächsten Verkehrsteilnehmer (Fußgänger) dienen können, haben die zuständigen Mitarbeiter des Sachgebietes BS-3 (Ordnung und Verkehr) veranlasst, hier Kontrollen durchzuführen. In den meisten Straßen ist das Parken auf der Fahrbahn problemlos möglich. Laut StVO ist hierbei eine Durchfahrtsbreite von 3,00 m zu gewährleisten. Ein positiver Nebeneffekt ist, dass durch auf der Fahrbahn parkende KFZ die Geschwindigkeiten in den betroffenen Straßen gesenkt werden.

### **Thema unzureichende Pflege der Promenade und Straßenreinigung von Grundstücken, die der Stadt Wittenberg gehören**

Eine regelmäßige Reinigung des Elberadweges ist in der derzeit gültigen Fassung der Straßenreinigungssatzung nicht festgelegt. Außerordentliche Reinigungen werden von der Lutherstadt Wittenberg nur in Auftrag gegeben, wenn diese zur Gefahrenabwehr notwendig sind.

Die Straßenreinigung am Karl-Marx-Platz und im Gerinne der Straße An der Elbe wird als Anliegerpflicht im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach den Erfordernissen



der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durchgeführt. Die in diesem Bereich befindlichen öffentlichen Straßen ohne große Verkehrsbedeutung oder wichtige Erschließungsfunktion werden im Turnus mit den anderen Straßen der Reinigungsklasse 7 etwa 1x im Monat gereinigt, bei Laub- oder Blütenfall oder nach Winterdienstesätzen auch öfter. Es können sich Verschiebungen durch die zeitaufwendigere Wildkrautentfernung im Sommer ergeben.

### **Thema Straßenbeleuchtung Elberadweg und Fußweg zwischen ALDI und Rheinstraße**

*Die Stadt behauptet, dass ein Kabel defekt und deshalb die Beleuchtung ausgefallen sei. Eigenartiger Weise wurde im besagten Abschnitt kein Kabel erneuert und die Beleuchtung funktioniert ab 6:00 Uhr wieder. Spart die Stadt Wittenberg auf Kosten von Sicherheit seiner Bürger oder welche faule Ausrede wird jetzt wieder dem mündigen Bürger aufgetischt?“*

Mit Schreiben vom 27.11.2019 hatte sich bereits eine Bürgerin an die Stadtverwaltung mit diesem Thema gewandt. Am 04.12.2019 wurde ihr dazu ein Antwortschreiben zugesendet. Zum damaligen Zeitpunkt wurde der Verwaltung ein Defekt der Straßenbeleuchtung in diesem Abschnitt gemeldet. Die Stadtwerke Wittenberg wurden umgehend mit der Reparatur beauftragt. Es wurde ein Kabelfehler festgestellt und behoben. Diese Reparatur muss nicht zwingend eine Neuverlegung der Kabel beinhalten. Vielmehr wird ein Kabelfehlersuchfahrzeug aus Halle mit der Lokalisierung des Fehlers beauftragt und im Nachgang an der lokalisierten Stelle das defekte Kabel wieder Instand gesetzt.

Die Abschaltung der Beleuchtung erfolgt nach 22 Uhr bis 6 Uhr. Das bedeutet, dass die Beleuchtung in der Zeit von Eintritt der Dämmerung bis 22 Uhr zugeschaltet ist und früh wieder ab 6 Uhr bis Eintritt des Tageslichtes. Diese Zu- und Abschaltzeiten wurden vor einigen Jahren auf Grund der angestrebten Nutzung als Promenade einprogrammiert. Als Promenaden werden Fußgängerbereiche insbesondere dann bezeichnet, wenn sie über große Flanierqualität und interessante Blickbeziehungen verfügen. Angelegte Promenaden dienen also in der Regel in erster Linie dem Flanieren und nur in zweiter Linie pragmatischen Fußgänger-Verkehrs-Funktionen. Da dieser Bereich nur in der Zeit von 22-6 Uhr unbeleuchtet ist, wird der eigentliche Zweck damit bekräftigt. Zudem besteht die Möglichkeit, auch wenn die Promenade gern wegen ihrer naturnahen Lage und abseits vom eigentlichen Fahrzeugverkehr genutzt wird, gerade in der dunklen, feuchten Jahreszeit den voll beleuchteten und parallel verlaufenden Radweg entlang der Bundesstraße zu nutzen.

Der Fachbereich Stadtentwicklung widmet sich diesem Bereich u. a. mit der Erstellung eines Freiraumkonzeptes zur Hafepromenade. Naturschutzfachliche als auch die Belange des Hochwasserschutzes und des Denkmalschutzes werden berücksichtigt. Ziel des Konzeptes ist es, Missstände, wie auch Sie sie benennen, zu beseitigen und die Bereiche ausgehend vom Hafentunnel bis zu den westlich gelegenen Schiffsanlegern durchgängig erleben zu lassen. Der Bereich soll sich langfristig von der bisherigen „Rückseite am Hafen“ hin zur attraktiven „Schauseite am Wasser“ entwickeln.

### **Thema Treidlerweg und Wittenberg am Fluss**

*Frage: „Warum hat die Stadt das Projekt Treidlerweg vom Schiffsanleger Viking bis zum Wiesenhof im Jahr 2015 durch den Förderverein Kleinwittenberg e.V. nicht unterstützt? Warum wird das in die Stadtplanung nicht aufgenommen?“*

Antwort: Die Stadt hat sich den attraktiven Landschaftsbereichen an der Elbe bereits in der Vergangenheit intensiv u. a. mit dem Rahmenplan Elbe gewidmet. Dieser wurde fortgeschrieben und umfasst von jeher auch die von Ihnen angesprochenen Bereiche rund um den Treidlerweg. Die vorgeworfene unterlassene Unterstützung, das mangelnde Interesse oder die Nichtberücksichtigung in Planungen ist schlichtweg falsch. Im Gegenteil, sowohl im aktuellen ISEK 2030 als auch den Stellungnahmen der Stadt zu Natura 2000 wurde jüngst auf die übergeordneten und lokalen Wegesysteme und deren Bedeutung an der Elbe hingewiesen. Der Treidlerweg wurde im Rahmen von LEADER durch den Förderverein Kleinwittenberg e. V. als Maßnahme eingebracht. Der Verein zeichnet sich als



Projekträger verantwortlich für die Projektplanung und Projektumsetzung, die Einwerbung von Fördermitteln und das Aufbringen des Eigenanteils. Über diese Tatsache wurden Sie bereits mehrfach in Kenntnis gesetzt. Im Rahmen einer Fördermittelbeantragung haben die Projekträger neben der Erarbeitung der Projektplanung auch eine Stellungnahme von der Kommune einzuholen. Eine solche Anfrage hat die Stadt vom Förderverein Kleinwittenberg e.V. nie erhalten.

Sie übergeben symbolisch das Projekt an die Stadträte. Neben den schriftlichen Ausführungen bitte ich um Übermittlung Ihres bisherigen Planungsstandes. Die Haushaltslage der Stadt ist Ihnen bekannt. Welchen Beitrag bzw. welche Eigenleistung will der Förderverein einbringen? Dass Ehrenamt und die Eigeninitiative von Vereinen zu erfolgreich umgesetzten Projekten führen, ist mehrfach in der Stadt unter Beweis gestellt wurden.

### **Thema Fußgängerampel Dessauer Straße Höhe Straße An der Christuskirche/ Lugstraße**

Die Pfützenbildung im Einmündungsbereich Dessauer Straße/ An der Christuskirche ist bekannt. Die Ursache liegt im Bereich der Dessauer Straße. Straßenbaulastträger und damit zuständig für die Dessauer Straße ist die Landesstraßenbaubehörde (LSBB). Die Verwaltung wird den Sachverhalt in der nächsten quartalsweisen Zusammenkunft mit dem LSBB mit der Zielsetzung einer Problembeseitigung thematisieren.

### **Thema Oberflächenbefestigung Elberad- und Fußweg**

Die Fragen aus dem Stadtgespräch zum Radverkehr wurden bereits in den letzten Amtsblättern abgebildet. Die Vorgehensweise zur abschnittsweisen Beantwortung wurde kommuniziert bzw. wurde zur Verfahrensweise zu noch ausstehenden Antworten im Amtsblatt ausgeführt.

Die Oberflächenbefestigung des Elberadweges zwischen den Schienen der alten Hafentramway mit Natursteinpflaster stellt keine Gefährdung dar. Es ist jedoch festzustellen, dass Fußgänger und Radfahrer aufgrund des Geh- und Fahrkomforts das Rechteckpflaster bevorzugen. Ein Austausch des Natursteinpflasters mit Asphalt oder Betonsteinpflaster steht derzeit nicht an. Ich verweise hierzu gern nochmal auf die bereits getroffenen Aussagen zur Konzeption und den Zielstellungen zur Hafentramway.

### **Thema Grünanlage Naturschutzgebiet und Pflege vom Jolly-Park**

Das Naturschutzgebiet und der Jolly-Park sind nicht Teil der Öffentlichen Grünanlagen. Die Verkehrssicherung des kommunalen Baumbestandes zum angrenzenden Verkehrsbereich wird entsprechend der Erfordernisse der Verkehrssicherung nach Baumkontrollen im Rahmen der Leistungsfähigkeit durch die zuständigen Mitarbeiter des Sachgebietes ÖB-3 (Öffentliche Grünanlagen) durchgeführt.

Die restlichen Flächen der städtischen Flurstücke des ehemaligen Jolly-Parks werden nicht mehr als Parkfläche unterhalten und gepflegt. Unterhaltungsmaßnahmen wie Verkehrssicherung und Müllbeseitigung werden nach Bedarf durch den Fachbereich Gebäudemanagement durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen



Franziska Buse